



Bestimmungen über die Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen des Festmachens, Losmachens und Verholens durch die SWS Seehafen Stralsund GmbH

Gültig ab 01. Januar 2026



1. Grundsätzliches

- (1) Die SWS Seehafen Stralsund GmbH (SHS) bietet die Leistungen des Fest- und Losmachens im Zuge des Ein- und Ausgangs sowie des Verholens von Seeschiffen, Binnenschiffen, Kreuzfahrtschiffen und sonstigen schwimmenden Einheiten und Geräten mit und ohne eigenem Antrieb – nachfolgend Schiff genannt – an, die zu Zwecken des Güterumschlags, des Passagierverkehrs sowie zur Inanspruchnahme sonstiger maritimer Dienstleistungen die Kaianlagen des Seehafens Stralsund, einschließlich der Kaianlagen des Maritimen Industrie- und Gewerbeparks Volkswerft, Liegeplätze 23-33, anlaufen. Dabei ist SHS berechtigt, die angebotenen Leistungen durch zugelassene Drittanbieter ausführen zu lassen.
- (2) Mit der Beauftragung der Leistungen des Fest- und Losmachens sowie des Verholens kommt ein Vertrag zwischen SHS und dem Schiff bzw. dessen Vertreter zustande, letzterer ist zugleich Rechnungsempfänger.
- (3) Das Schiff hat dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich intakte und den Dimensionen des Schiffes entsprechend ausgelegte Festmacherleinen zum Einsatz kommen, die ein sicheres und gefahrloses Vertäuen am Liegeplatz zulassen.
- (4) Seitens des Schiffes ist zudem sicherzustellen, dass insbesondere die Wurfleinen zur Übernahme der eigentlichen Festmacherleinen mit zulässigen Wurfkörpern versehen sind, von denen keinerlei Gefährdung des Festmacherpersonals bzw. von an Land befindlichen Sachgegenständen ausgehen. Für Personen- und Sachschäden durch die Verwendung ungeeigneter oder zu schwerer Wurfkörper haftet ausschließlich das Schiff oder dessen Vertreter.

2. Anmeldung und Ausführung von Leistungen

Festmacherleistungen sind bei der Disposition des Hafen- und Lagerbetrieb der SWS Seehafen Stralsund GmbH unter

Festnetz: +49 3831 254215
e-mail: dispo@seehafen-stralsund.de

anzumelden.

3. Anmeldefristen für die Ausführungen von Leistungen

- (1) Anmeldungen für das Fest- und Losmachen haben grundsätzlich mit der Schiffsandienung verbindlich zu erfolgen, spätestens bis 13.00 Uhr des Vortages des tatsächlichen Schiffseingangs. Dabei verpflichtet sich das Schiff bzw. dessen Vertreter, SHS über die jeweils aktuelle Position des Schiffes und dessen tatsächlichen Ein- und Ausgang (ATA/ATD) informiert zu halten.
- (2) Für zeitliche Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Eingang/Ausgang eines Schiffes und dem Zeitpunkt der bestellten Festmacher-/Losmacherleistungen von mehr als 0,5 Stunden, die das Schiff bzw. dessen Vertreter zu verantworten hat, wird durch SHS ein Wartegeld erhoben (siehe Punkt 5, (3)).
- (3) Werden Leistungen des Fest- und Losmachens bestellt und nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung so, als wären die Leistungen erbracht worden.
- (4) Leistungen im Zusammenhang mit Verholungen sind mindestens zwei Stunden vor dem Verholtorgang anzumelden/zu bestellen. Gleches gilt für das Losmachen beim Schiffsausgang, spätestens bis zum Ende der Bürobesetzungszeit (Montag – Freitag, 07:00 – 15.30 Uhr).

4. Entgelte für das Festmachen, Losmachen und Verholen

Auf der Grundlage der im Schiffsmessbrief angegebenen Bruttoraumzahl (BRZ) werden folgende Entgelte für das Fest-/Losmachen und für Schiffsverholungen entlang einer Kaianlage erhoben:

Schiffgröße	Montag - Donnerstag, 07:00 – 15:30 Uhr Freitag, 07:00 - 13:00 Uhr		
	Festmachen	Losmachen	Verholen
bis 2.000 BRZ	84,00 €	84,00 €	131,25 €
2.001-5.000 BRZ	105,00 €	105,00 €	183,75 €
5.001-7.500 BRZ	157,50 €	157,50 €	220,50 €
7.501-10.000 BRZ	173,25 €	173,25 €	278,25 €
10.001-12.500 BRZ	183,75 €	183,75 €	310,80 €
12.501-15.000 BRZ	210,00 €	210,00 €	341,25 €
15.001-17.500 BRZ	231,00 €	231,00 €	378,00 €
17.501-20.000 BRZ	267,75 €	267,75 €	462,00 €
20.001-25.000 BRZ	325,50 €	325,50 €	530,25 €
25.001-30.000 BRZ	378,00 €	378,00 €	614,25 €
30.001-35.000 BRZ	435,75 €	435,75 €	724,50 €
35.001-40.000 BRZ	509,25 €	509,25 €	850,50 €

Schiffgröße	Montag - Donnerstag, 15:31 - 06:59 Uhr Freitag, 13:01 - Sonnabend, 23:59 Uhr		
	Festmachen	Losmachen	Verholen
bis 2.000 BRZ	126,00 €	126,00 €	196,88 €
2.001-5.000 BRZ	157,50 €	157,50 €	275,63 €
5.001-7.500 BRZ	236,25 €	236,25 €	330,75 €
7.501-10.000 BRZ	259,88 €	259,88 €	417,38 €
10.001-12.500 BRZ	275,63 €	275,63 €	464,63 €
12.501-15.000 BRZ	315,00 €	315,00 €	511,88 €
15.001-17.500 BRZ	346,50 €	346,50 €	567,00 €
17.501-20.000 BRZ	401,63 €	401,63 €	693,00 €
20.001-25.000 BRZ	488,25 €	488,25 €	795,38 €
25.001-30.000 BRZ	567,00 €	567,00 €	921,38 €
30.001-35.000 BRZ	653,63 €	653,63 €	1.086,75 €
35.001-40.000 BRZ	763,88 €	763,88 €	1.275,75 €

Schiffgröße	Sonn- und Feiertage, 00:00 - 06:59 Uhr des folgenden Werktags		
	Festmachen	Losmachen	Verholen
bis 2.000 BRZ	168,00 €	168,00 €	262,50 €
2.001-5.000 BRZ	210,00 €	210,00 €	367,50 €
5.001-7.500 BRZ	315,00 €	315,00 €	441,00 €
7.501-10.000 BRZ	346,50 €	346,50 €	556,50 €
10.001-12.500 BRZ	367,50 €	367,50 €	619,50 €
12.501-15.000 BRZ	420,00 €	420,00 €	682,50 €
15.001-17.500 BRZ	462,00 €	462,00 €	756,00 €
17.501-20.000 BRZ	535,50 €	535,50 €	924,00 €
20.001-25.000 BRZ	651,00 €	651,00 €	1.060,50 €
25.001-30.000 BRZ	756,00 €	756,00 €	1.228,50 €
30.001-35.000 BRZ	871,50 €	871,50 €	1.449,00 €
35.001-40.000 BRZ	1.018,50 €	1.018,50 €	1.701,00 €

5. Sonstige Entgeltbestimmungen

- (1) Bestellte und später nicht in Anspruch genommene Leistungen werden mit 100 % des jeweiligen Entgeltes in Rechnung gestellt.
- (2) Werden Leistungen des Festmachens, des Losmachens und des Verholens mit einer Frist von weniger als zwei Stunden vor der Inanspruchnahme bestellt, wird ein Zuschlag von 50 % auf das jeweilige Entgelt berechnet.
- (3) Wartezeiten ab 0,5 Stunden werden mit 70,00 € je eingesetzter Arbeitskraft und angefangener Stunde durch SHS in Rechnung gestellt. Bei Wartezeiten an Wochenenden und an Feiertagen erfolgt zusätzlich die Berechnung eines Zuschlags in Höhe von 50 % des vorab genannten Stundensatzes.
- (4) Leistungsberechnungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden umsatzsteuerpflichtig in Rechnung gestellt.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2026 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen alle bisher geltenden Bestimmungen für Festmacherleistungen.